



# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 22 · Vetschau/Spreewald, den 14. April 2012 · Nummer 4

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schlosstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verlag, Druck und Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
  - Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Raddusch

Seite 2

**Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Raddusch**  
**Az.: 6004 L**

# Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Raddusch wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages I angeordnet (§ 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes - LwAnpG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 - BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 - BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 3150)

1. Mit dem **15.04.2012** tritt der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Soweit örtlich gebundene öffentliche Lasten auf den alten Grundstücken ruhen, gehen diese auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Der Übergang von Besitz und Nutzung an den dem Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I unterliegenden Grundstücken erfolgt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes, also mit dem unter Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der gültigen Fassung (VwGO) wird in öffentlichem Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Klage erhoben wird, so dass Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

## Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I nicht vorliegen und somit der Bodenordnungsplan und der Nachtrag I für die Beteiligten unanfechtbar geworden ist.

Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung den im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über

ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass

der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag I vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung herbeigeführt wird. Ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergemeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentums-, Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse würden sich auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch nicht nur die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand in Frage gestellt, sondern auch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seinem Nachtrag I erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde. Da somit das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seinem Nachtrag I gegeben ist, ist zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung erheblicher Nachteile die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung (LVLf)**  
**Karl-Marx-Straße 21**  
**15926 Luckau**

einzulegen.

Groß Glienicke, d. 29.03.2012

*Im Auftrag*

*Großelindemann*

*Referatsleiter Bodenordnung*

DS



